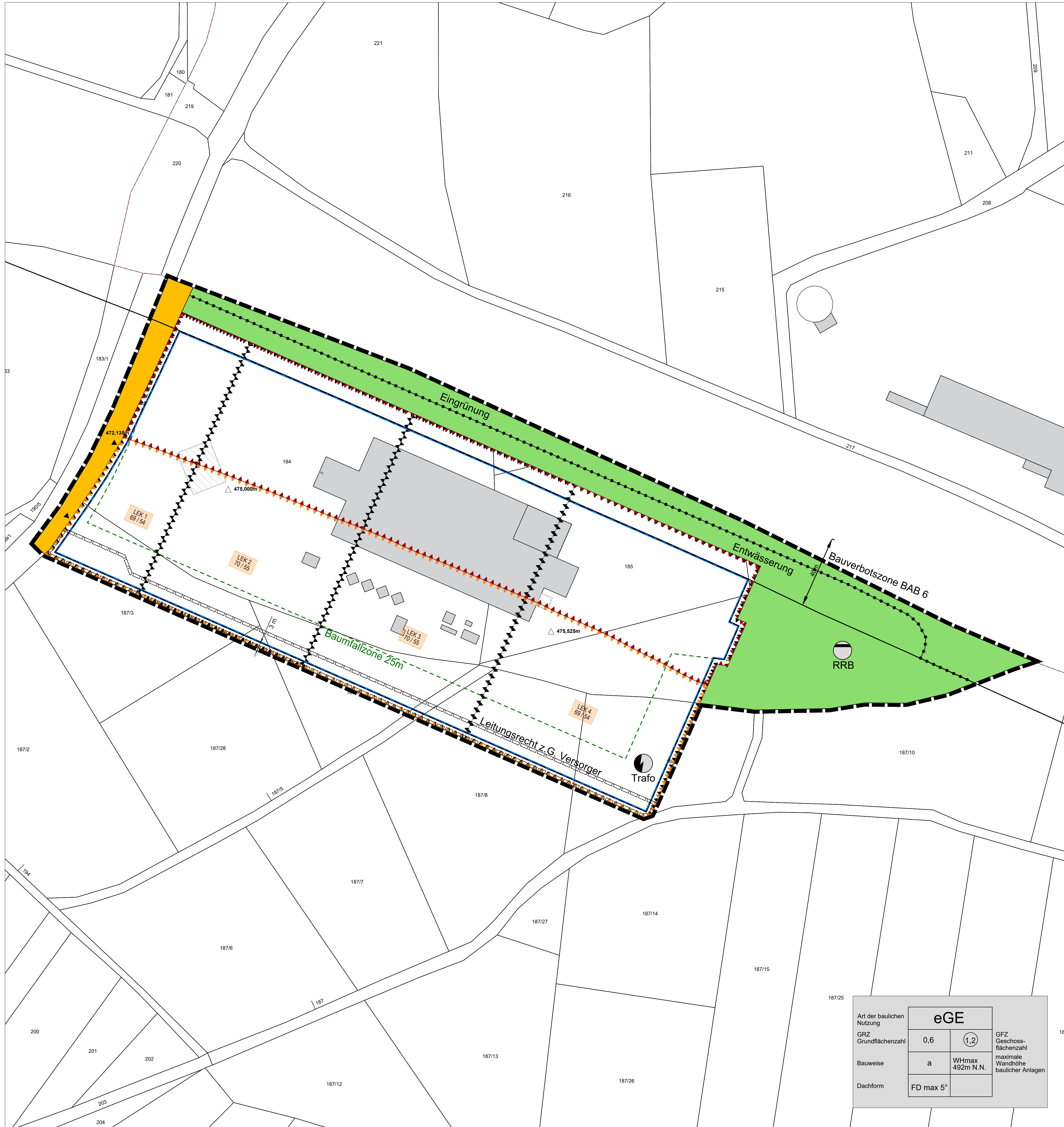




I Festsetzungen durch Planzeichen

- 1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO
- 2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO
- 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO
- 4 Verkehrsflächen, Ein- und Ausfahrten, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und § 9 Abs. 6 BauGB

- 4 Anlagen zur Ver- und Entsorgung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- 5 Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- 6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- 7 Lärmschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

III Textliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung
- 1.1 In dem eingeschränkten Gewerbegebiet (eGE) gelten die Regelungen des § 8 BauNVO mit folgenden Abweichungen:
- 2 Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die in der jeweiligen Nutzungsschablone festgesetzten Werte.
- 2.2 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch maximale Wandhöhen (WH) bestimmt.
- 2.3 Die Grundflächenzahl (GRZ) kann durch bauliche Anlagen i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.
- 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen
- 3.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (eGE) ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO in der Form festgesetzt, dass die Länge der Hausfronten 50 m überschreiten darf.
- 3.2 Die Baugrenzen beinhalten grundsätzlich keine Abstandsflächenregelung.
- 3.3 Von Einfriedungen bis max. 2,5 m gehen keine Abstandsflächen aus.
- 3.4 Ein- und Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- 4.1 Auf die Autobahn BAB 6 sind außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt keine unmittelbaren Grundstückszufahrten zulässig.
- 5 Führung von Versorgungsleitungen
- 5.1 Versorgungsleitungen sind ausschließlich unterirdisch zu verlegen.
- 6 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- 6.1 Fußwege, Stellplätze und Fahrgassen, die nicht dem Schwerlastverkehr dienen, sind wasserdurchlässig herzustellen.
- 7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 7.1 Den Eingriffsgrundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Ausgleichsmaßnahmen auf der folgenden Fläche zugeordnet:
- 8 Anpflanzen, Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 8.1 Sämtliche Flächen außerhalb von Gebäuden, Nebengebäuden, Nebenanlagen, Zufahrten, Anlieferungsflächen, Zugängen, Wegen, Abfallsammelplätzen und Stellplätzen sind als Vegetationsflächen anzulegen.
- 8.2 Für sämtliche Baum- und Strauchpflanzungen im Geltungsbereich und der externen Ausgleichsfläche sind heimische, standortgerechte Gehölzarten gemäß Planzeichne in der Begründung zu verwenden.
- 8.3 Im gesamten Geltungsbereich sind sämtliche Anpflanzungen zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artenentsprechend nachzupflanzen.
- 8.4 Stellplatzflächen sind durch Baumplanungen zu gliedern.
- 9 Immissionschutz
- 9.1 Im Geltungsbereich ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen, Kälte- und Industriegasen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1-3a, 5, 6-9 und 11-12 der 1. BImSchV (Stenkhöle, Braunkohlenbriketts, Torfbriketts, Heizöl EL, Kokerogas u.ä.) zum Betrieb von Feuerungsanlagen ausgeschlossen.
- 9.2 Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen des eingeschränkten Gewerbegebietes sind hinsichtlich ihrer zulässigen Geräuschemissionen eingeschränkt.
- 9.3 Für die dargestellten Richtungssektoren A bis E mit dem Ursprung x=E61349.01; y=5456877.45 erhöhen sich die Emissionskontingente L_{eq} um folgende Zusatzkontingente L_{eq} aus:

Emissionskontingente			
Teilfläche	L _{eq} (K ₁)	L _{eq} (K ₂)	L _{eq} (K ₃)
GE 1	69	54	
GE 2	70	55	
GE 3	70	55	
GE 4	69	54	

8 Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO

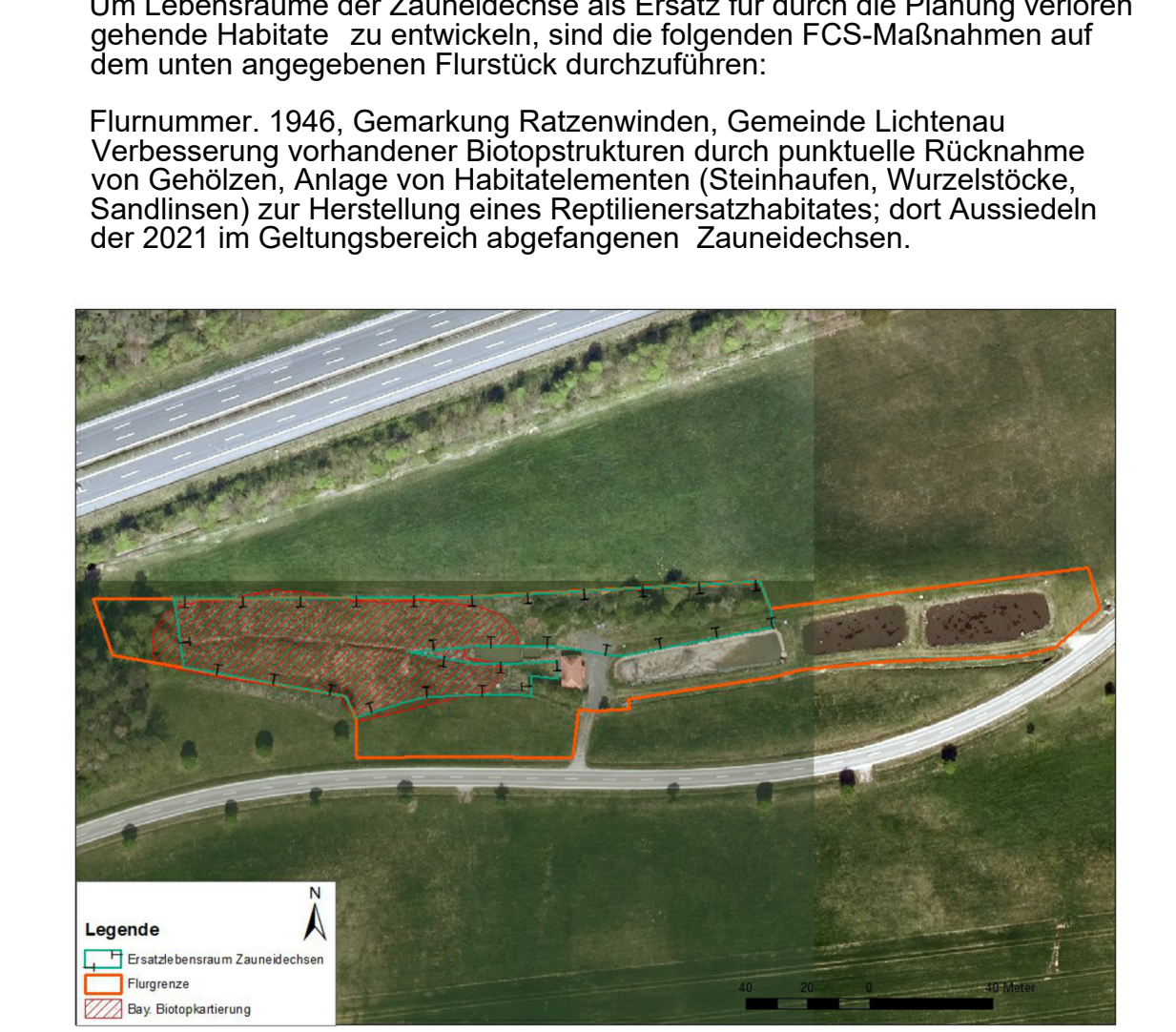
- Flachdach mit maximal zulässiger Dachneigung
- 9 Sonstige Planzeichen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Möglicher Zufahrtsbereich
- Bestehendes Flurstück mit Flurstücksnummer
- bestehender Höhenpunkt in m ü. N.N. (Orientierung)
- Bestehendes Gebäude
- Bauverbotszone zu BAB 6 (40m)
- Baumfallzone 25 m

II Hinweise durch Planzeichen

- 9.4 Innerhalb der festgesetzten Fläche „Verkehrslärm II“ werden die Orientierungswerte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ im Tagesstrom überschritten.
- Innerhalb dieser Flächen sind bei der Neuerrichtung oder Änderung von Gebäuden zum Schutz vor Außenlärm die Außenbauteile schallschützender Räume so zu errichten, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“ vom Juli 2016 in Verbindung mit E DIN 4109-1/A1 vom Januar 2017 eingehalten werden.
- Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{eq,w} der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ergibt sich aus den zugeordneten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109-1: Juli 2016 i.V.m. E DIN 4109-1/A1 vom Januar 2017 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumen.
- Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{eq,w} sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_z zur Grundfläche des Raumes S_g nach DIN 4109-2:2016-07 Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_z nach Gleichung (33) zu korrigieren.
- 9.5 Innerhalb der festgesetzten Fläche „Verkehrslärm II“ werden die Lärmaktionswerte der 16. BImSchV überschritten und es kann daher nicht mehr von gesunden Arbeitsverhältnissen ausgegangen werden.
- Zusätzlich zu den Festsetzungen gemäß 9.4 sind für Gebäude innerhalb der festgesetzten Fläche auf den lärmschutzbedürftigen Fassadenanteilen die Anordnung von zu öffnenden Fenstern vor schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nicht zulässig. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn durch Konstruktionen gewährleistet wird, dass vor den Fenstern der Aufenthaltsräume die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von tags 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) dauerhaft eingehalten werden.
- 10 Gestaltung der baulichen Anlagen
- 10.1 Dächer
- 10.1.1 Als Dachform ist ein Flachdach oder ein fach geneigtes Dach (max. 5°) zulässig.
- 10.2 Dachaufbauten zur Unterbringung technischer Anlagen (z. B. Lüftungstechnische Anlagen, Kühlung, Aufzugsmaschinenräume) können wie maximal zulässige Wandhöhen um bis zu 2,5 m überschreiten. Die Anlagen sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenseite der Dachfläche zurückzusetzen und dürfen max. 15% der Dachfläche betragen.
- 10.3 Von dieser Flächenbegrenzung ausgenommen ist die Nutzung der Dachfläche mit Solarkollektoren und Solarzellen. Aufständerungen sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurückzusetzen.
- Fassaden
- 10.4 Für die Gestaltung der Außenfassaden sind Putz, Holz, nicht glänzendes Aluminium, Plattenwerkstoffe aus Faserverzement, Kunststoff oder Metall in gedeckten Farben zulässig. Glänzende oder spiegelnde Fassadenverkleidungen sind ausgeschlossen. Bei der Auswahl der Fassadenmaterialien ist darauf zu achten, dass von dem Material keine Blendwirkung für angrenzende Nutzungen und Verkehrswegen entsteht.
- Einfriedungen
- 10.5 Abweichend von Art. 6 Abs. 7 BayBO beträgt die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen beträgt 2,5 m über Grund. Die Einfriedung ist als Stabgitterzaun auszuführen. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.
- Werbeanlagen
- 10.6 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 10.7 Werbeanlagen müssen in Proportion, Farbgebung und Gestaltung auf die Größe und Farbgebung des Baukörpers abgestimmt werden. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- 10.8 Werbe- und Schriftzüge dürfen 10 % der Fassadenfläche nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Die Luxzahlen bei Leuchtreklamen sind so zu wählen, dass eine Blendwirkung für Fahrzeuglenker und die umliegenden Wohngebiete nicht erfolgt.
- 10.9 Leuchtwerbung ist nur in Form von angeleuchteter und hinterleuchteter Werbung zulässig. Blinkende Werbeanlagen sind im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen.
- 10.10 Werbeanlagen auf dem Dach sind ausgeschlossen.

IV Textliche Kennzeichnungen

- 1 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei deren besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind.
- 1.1 In den im Planblatt gekennzeichneten Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, handelt es sich um Baumfallzonenbereiche der angrenzenden Waldflächen. Innerhalb dieser sind von den Eigentümern bei der Errichtung baulicher Anlagen technische Vorkehrungen / Maßnahmen (z.B. statisch verstärkter Dachstuhl) zum Schutz von Personen bei Baumfall vorzusehen.
- V Textliche Hinweise
- 1 Normenauslegung
- Wird bei zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen auf DIN-Normen verwiesen, muss der Planbeleg sicherstellen, dass die Planstellen sich ebenso vom Inhalt der DIN-Vorschrift verlässlich Kenntnis verschaffen können, wofür die Bekanntmachung alleine nicht ausreicht. Die Verwaltung stellt die in Bezug genommenen DIN-Vorschriften bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit.
- 2 Externe FCS-Maßnahmen
- Um Lebensräume der Zauneidechse als Ersatz für durch die Planung verloren gehende Habitate zu entwickeln, sind die folgenden FCS-Maßnahmen auf dem unten angegebenen Flurstück durchzuführen:
- Flurnummer: 1946, Gemarkung Ratzenwinden, Gemeinde Lichtenau
- Verbesserung vorhandener Biotopstrukturen durch punktuelle Rücknahme von Gehölzen, Anlage von Habitatelementen (Streuhaufen, Wurzelstöcke, Sandinseln) zur Herstellung eines Reptilienschatzhabitates, dort Aussiedeln der 2021 im Geltungsbereich abgetragenen Zauneidechsen.



- 3 Schutz von Leitungen / Baumstandorten
- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen sind das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Fürsorgengesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe insbesondere Abschnitt 3, und das DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ zu beachten.
- Zwischen Baumpflanzungen und bestehenden Leitungen / Fernmeldeanlagen sowie zwischen zu erhaltenden Bäumen und geplanten Leitungen / Fernmeldeanlagen muss ein Mindestabstand von 2,50 m vorgesehen werden. Bei Unterschreitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen vom Veranlasser vorzusehen.
- 4 Immissionschutz
- Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schallschützenden Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).
- Es können Ausnahmen von den Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass - insbesondere an den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen - geringere Außenlärmpegel L_a vorliegen.
- Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des baurechtlichen Antragsverfahrens nach DIN 4109-2:2016-07 „Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ sowie nachzuweisen.
- In einem späteren baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Zulässigkeit eines Vorhabens dem geprüft, indem die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel einer Anlage mit den aus den Emissionskontingenten L_{eq} bestimmten Immissionskontingenten L_{eq} verglichen werden. Es wird auf die Konzentrationswirkung in einem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG hingewiesen.
- 5 Werbeanlagen
- Werden zur Autobahn ausgerichtete Werbeanlagen angebracht, ist ein gesondertes Bauantrag an die Untere Verkehrsbehörde der Autobahndirektion Nordbayern zu richten.
- 6 Energie / Entwässerung
- Regenerative Energienutzung und die Nutzung von Niederschlagswasser wird empfohlen. Ein geringerer Energiebedarf der zu errichtenden Gebäude über gesetzliche Standards / Vorschriften hinaus ist anzustreben.
- Solare Energiegewinnung insbesondere zur Warmwasser- und Eigenstromversorgung mit Speicher wird ausdrücklich empfohlen. Sofern im Zusammenhang mit den Bauvorhaben Stellplätze errichtet werden, wird empfohlen, eine angemessene Anzahl derart zu gestalten, dass sie den Anforderungen als E-Tankstelle für E-Mobilität genügt.
- Kann durch den gewählten Belag nicht das gesamte Oberflächenwasser in das auf dem Grundstück befindliche Erdreich versickern, so ist zur Vermeidung von Ableitungen auf Nachbargrundstücke (auch öffentliche Flächen) das Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück zu sammeln und ordnungsgemäß an das öffentliche Entwässerungssystem anzuleiten.
- 7 Grundwasser
- Wird im Zuge von Baumaßnahmen (auch Erschließungsmaßnahmen) unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
- Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungszustand nach § 7 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 a BayWG.
- Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig, für die Dauer der Bauzeit, zulässig. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.
- 8 Bodenschutz / Altlasten
- Sollte in Rahmen von Erdarbeiten Boden gefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Freisetzungsfähigkeit, Verwitterung, Geruch o.ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Die zuständigen Stellen bei der Stadt Ansbach, dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach sind in diesem Fall umgehend zu verständigen.
- 9 Bodenarbeiten
- Bauarbeiten sind bei bodenschonend vorzunehmen. Die Vorgaben zum besonderen Schutz des Mutterbodens und zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 18915 sowie DIN 19731 und § 12 BBodSchV sind dabei zu beachten.

Satzung

für den Bebauungsplan Nr. CL-6
"Gewerbegebiet Claffheim-Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) mit Festsetzungen zu externen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B6 (Industriegebiet Brodswinden Ost)" der Stadt Ansbach

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund

- §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2102-1-8), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist
- Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 795; BayRS 2020-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Mai 2017 (BGBl. I S. 1027)
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82; BayRS 791-1-1), das zuletzt durch Art. 9b des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanlage und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Für den Bebauungsplan Nr. CL-6 "Gewerbegebiet Claffheim-Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) mit Festsetzungen zu externen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B6 (Industriegebiet Brodswinden Ost)" in der Fassung vom ____ 2021 folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. CL-6 "Gewerbegebiet Claffheim-Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) mit Festsetzungen zu externen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B6 (Industriegebiet Brodswinden Ost)" wird beschlossen.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. CL-6 "Gewerbegebiet Claffheim-Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) mit Festsetzungen zu externen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B6 (Industriegebiet Brodswinden Ost)" besteht aus dem Planblatt mit einem Textteil und örtlichen Bauvorschriften.

§ 3

Der Bebauungsplan – einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften – wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayGO).

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. CL-6 "Gewerbegebiet Claffheim-Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) mit Festsetzungen zu externen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B6 (Industriegebiet Brodswinden Ost)" wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 03.12.2019 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ____ 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.01.2020 gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bis 09.02.2018 beteiligt.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom ____ 2021 den Entwurf des Bebauungsplans und seine Begründung gebilligt und beschlossen ihn öffentlich auszuliegen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom ____ 2021 bis einschließlich ____ 2021 durchgeführt.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am ____ 2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom ____ 2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Die Stadt Ansbach hat mit Beschluss des Stadtrates vom ____ den Bebauungsplan Nr. CL-6 "Gewerbegebiet Claffheim-Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) mit Festsetzungen zu externen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B6 (Industriegebiet Brodswinden Ost)" wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ____ vom ____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

Ausgertigt:

Ansbach, den ____

Thomas Deflner
Oberbürgermeister

Rechtswirksamkeit (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. CL-6 "Gewerbegebiet Claffheim-Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) mit Festsetzungen zu externen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B6 (Industriegebiet Brodswinden Ost)" wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ____ vom ____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsdenken (§ 215 Abs. 1 und § 214 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Eröschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Ansbach, den ____

Thomas Deflner
Oberbürgermeister

STADT ANSBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. CL-6

"Gewerbegebiet Claffheim-Ost (ehemalige Thermoselect-Anlage) mit Festsetzungen zu externen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B6 (Industriegebiet Brodswinden Ost)"

Maßstab 1:1000

1. Fertigung

GEFERTIGT: ANSBACH, DEN 14.11.2019

GEÄNDERT: ANSBACH, DEN 02.02.2021 / 30.04.2021

REFERAT STADTENTWICKLUNG UND BAUEN

REFERENT

STADT ANSBACH
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND KLIMASCHUTZ

AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND KLIMASCHUTZ

AMTSLEITERIN

GEZ. BÜSCHL.

GEZ. HEINLEIN